

Satzung der „Stiftung Karl Mustermann“

Präambel

Mit dem Treuhandvertrag vom werden

Karl Mustermann und die Bürgerstiftung Norden die unselbständige Stiftung

Stiftung Karl Mustermann

errichten.

Die Stiftung wird den Namen „Stiftung Karl Mustermann“ führen. Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Norden. Sitz und Geschäftsjahr folgen der Bürgerstiftung Norden.

(Der Stifter/die Stifterin können den Anlass und die Motivation für die Errichtung beschreiben und damit für die spätere Auslegung des Stifterwillens wertvolle Hilfe leisten)

A. Nach der Abgabenordnung erforderliche Satzungsbestandteile.

§ 1

(1) Die Stiftung Karl Mustermann mit Sitz in Norden verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige – kirchliche (Unzutreffendes streichen) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von/der
Bildung und Erziehung,
Jugend- und Altenhilfe,
Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
traditionellem Brauchtum,
Heimatspflege,
Sport und Gesundheit,
Wissenschaft und Forschung,
kirchlichen Zwecken,
Völkerverständigung
in Norden bzw. in Bezug auf den Altkreis Norden.

- Förderung auswählen -
(identisch mit denen der BSN)

(2) Dieser Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle,

Satzung der „Stiftung Karl Mustermann“

Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterhaltung denkmalgeschützter Bauwerke, Förderung der Kultur und der kulturellen Bildung durch Veranstaltungen. Unterstützungen zur Förderung der Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks. Förderung des Meinungsaustausches, um den Stiftungszweck in der Bevölkerung zu verankern. (ggf. Unzutreffendes streichen)

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung mit der Maßgabe von Ausnahmen gemäß § 58 Abs. 6 AO oder, dass durch die Stifter belastetes Vermögen betroffen ist, AEAO zu § 55 Ziff. 11 bis 13.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Norden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Ergänzende Bestimmungen

§ 6

Förderungen, Gedenken

(1) Der Stiftungszweck wird durch finanzielle Förderungen verwirklicht.

(2) Die Treuhandstiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß Gemeindeordnung der Stadt Norden gehören.

Satzung der „Stiftung Karl Mustermann“

(3) Die Treuhandstiftung sorgt für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter

§ 7

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von € als Anfangsvermögen, wie es aus dem Treuhandvertrag (Testament) ersichtlich ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist getrennt zu halten von anderem Vermögen.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand und
b) der Stiftungsbeirat

(2) Der Vorstand wird von dem Beirat der Bürgerstiftung Norden ernannt.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand der Treuhandstiftung besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine erneute Ernennung ist höchstens zweimal zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Benennung ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Treuhandvermögen und über die

Satzung der „Stiftung Karl Mustermann“

Einnahmen und Ausgaben gesondert Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss innerhalb des Jahresabschlusses der Bürgerstiftung Norden zu erstellen.

(3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Treuhandbeirat über den Geschäftsgang der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Beirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(7) Vertreten wird die Treuhandstiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand der Bürgerstiftung Norden.

§ 7

Beirat

Der Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung Norden nimmt die Aufgaben des Beirats der „Stiftung Karl Mustermann“ wahr.

Zuständigkeiten und Aufgaben des Beirats der „Stiftung Karl Mustermann“ entsprechen denen des Beirats der Bürgerstiftung Norden.

§ 8

Anpassung der Stiftung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Stiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung Norden mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, kann Vorstand und Beirat jederzeit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

§ 9

Trägerwechsel

Satzung der „Stiftung Karl Mustermann“

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann die Stiftung bei einem anderen Träger fortgesetzt werden.

§ 9

Aufsicht, Inkrafttreten

(1) Durch die Aufnahme in die Rechnungslegung der Bürgerstiftung Norden unterliegt die Treuhandstiftung der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Satzung tritt mit der Errichtung dieser Stiftung, dem Abschluss des Treuhandvertrages, in Kraft.

Norden, den

Vorstand und Beirat der Bürgerstiftung Norden